

Berlin, 09.03.2011

Stellungnahme des TeleTrust-Koordinierungskreises "Signaturanwendungs-Hersteller"

Neuer Weg für eRechnungen ohne verfahrensbezogene Vorabsicherheit beim Vorsteuerabzug

Neues Steuervereinfachungsgesetz definiert weiterhin qualifizierte Signatur als international anerkanntes und standardisiertes Invoicing Verfahren

Das Bundeskabinett hat am 02.02.2011 das "Steuervereinfachungsgesetz" beschlossen. Mit dem Gesetz setzt die Regierung die Vorgaben des EU-Ministerrates vom 13.07.2010 zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EC um und definiert entsprechende Änderungen für das deutsche Umsatzsteuergesetz. Diese werden ab 01.07.2011 gelten und ermöglichen Unternehmen die Wahl zwischen drei Verfahren zur Sicherung des Vorsteuerabzugs bei elektronischen Rechnungen.

Gemäß Anforderung des EU-Ministerrats akzeptiert das Bundesfinanzministerium die folgenden drei Verfahren zum elektronischen Rechnungsaustausch:

- (1) Elektronische Signaturen basierend auf einem qualifizierten Zertifikat
- (2) Einsatz von standardisierten EDI-Verfahren
- (3) "andere Verfahren", die die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten (NEU).

Im Steuervereinfachungsgesetz eröffnet das Bundesfinanzministerium als neuen "dritten Weg" die Verwendung "anderer Verfahren", wie z.B. interne Kontrollen, und erfüllt damit die Auflagen der EU-Verwaltung. Gleichzeitig betont jedoch das Ministerium, speziell in der Begründung des Steuervereinfachungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 5, Nummer 1, Buchstabe b), dass bislang nur die Nutzung qualifizierter Signaturen und die Übermittlung per EDI-Verfahren standardisiert sind. Eine garantierte, einheitliche EU-weite Anerkennung elektronischer Rechnungen, ohne landesspezifische Risiken und teure Individuallösungen, wird aktuell nur auf Basis qualifizierter Signaturen oder EDI-Verfahren gewährleistet.

Die Verwendung qualifizierter Signaturen ermöglicht damit insbesondere den KMUs (Kleine und Mittlere Unternehmen) eine verfahrensbezogene Vorabsicherheit, dass elektronische Rechnungen zum Vorsteuerabzug anerkannt werden, ohne besondere Beachtung des von den Unternehmen verwendeten Rechnungsverfahrens.

Das Ministerium lässt, wie auch der EU-Rat, offen wie die neuen "anderen Verfahren", wie z.B. interne Kontrollverfahren, ausgestaltet werden müssen um die Echtheit und Herkunft von elektronischen Rechnungen über den vollen Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren zu garantieren. Zusätzlich bestehen innerhalb der EU erhebliche Unterschiede in der Auffassung dieser "internen Kontrollverfahren". Eine EU-weite Harmonisierung dieser Auffassungen ist nicht absehbar.

In seiner Begründung weist das Bundesfinanzministerium zusätzlich (siehe Begründung zu Artikel 5, Nummer 1, Buchstabe a) explizit darauf hin, dass nicht nur Rechnungsversender, sondern insbesondere auch Rechnungsempfänger in der Lage sein müssen, Authentizität und Integrität einer elektronischen Rechnung für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nachzuweisen.

Damit kommt der neue "dritte Weg" nur für sehr ausgesuchte Fälle, wie z.B. konzerninterne Verrechnungen, statische Geschäftsverbindungen, oder sehr kleine geschlossene Benutzergruppen in Betracht. Bei anderen, z.B. häufig wechselnden Kunden-Lieferanten-Beziehungen werden sich Rechnungsempfänger kaum über 10 Jahre darauf verlassen können, dass der Versender geeignete interne Kontrollsysteme etabliert und kontinuierlich nutzt. Das Risiko, dass der Vorsteuerabzug des Empfänger nachträglich aberkannt wird, weil interne Kontrollsysteme beim Versender nicht oder nur unzureichend vorliegen, werden Empfänger in der Regel kaum übernehmen können. Dies schränkt den Anwendungsbereich elektronischer Rechnungen auf Basis interner Kontrollsysteme erheblich ein.

Wie das Bundesfinanzministerium im neuen Steuervereinfachungsgesetz und dessen Begründung herausstellt, bietet besonders die qualifizierte Signatur einen sicheren Prozess, elektronische Rechnungen gesetzeskonform, national und international abzuwickeln, ohne dass die Unternehmen verschiedene landesspezifische Verfahren implementieren müssen, um Echtheit und Unversehrtheit nachzuweisen.

Das Ministerium führt explizit (in der Begründung zu § 14 Absatz 3) aus, dass "elektronische Rechnungen, die auf diesen Verfahren [qualifizierte Signatur] basieren, unionsweit für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich anzuerkennen sind."

Insbesondere für international agierende Unternehmen bedeutet das ab 01.07.2011 geltende Steuervereinfachungsgesetz Planungssicherheit, Investitionssicherheit und Kostenersparnis.

Sie können elektronische Rechnungen qualifiziert signieren und mit nur einem einzigen technischen Verfahren, international standardisiert und EU weit anerkannt austauschen. Der Vorsteuerabzug wird somit länderübergreifend gesichert. Teure nationale Insellösungen und komplexe interne Kontrollsysteme, welche auf die unterschiedlichen nationalen Ausprägungen ausgelegt sind, können bei Rechnungsversender und -empfänger vermieden werden. Die qualifizierte Signatur ist daher nicht nur die einfachste, sondern zugleich kostengünstigste Lösung zur Erfüllung der gesetzlichen Auflagen.

Für weitere Informationen stehen die Mitglieder des TeleTrust-Koordinierungskreises "Signaturanwendungs-Hersteller" gerne zur Verfügung.

TeleTrust Deutschland e.V.

Der IT-Sicherheitsverband TeleTrust Deutschland e.V. wurde 1989 gegründet, um verlässliche Rahmenbedingungen für den vertrauenswürdigen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik zu schaffen. TeleTrust entwickelte sich zu einem bekannten Kompetenznetzwerk für IT-Sicherheit. Heute umfasst TeleTrust mehr als 100 Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Forschung und öffentlichen Institutionen sowie Partnerorganisationen aus Deutschland und Europa. In Projektgruppen zu aktuellen Fragestellungen der IT-Sicherheit und des Sicherheitsmanagements tauschen die Mitglieder ihr Know-how aus. TeleTrust äußert sich zu politischen und rechtlichen Fragen, organisiert Veranstaltungen und Veranstaltungsbeteiligungen und ist Trägerorganisation der "European Bridge CA" (Bereitstellung von Public-Key-Zertifikaten für sichere E-Mailkommunikation) sowie des Zertifikates "TeleTrust Information Security Professional" (T.I.S.P.). Hauptsitz des Verbandes ist Berlin. TeleTrust ist Mitglied des European Telecommunications Standards Institute (ETSI).

Verbandskontakt:	Pressekontakt:
Dr. Holger Mühlbauer	Sebastian Thümmel
TeleTrust Deutschland e.V.	index Agentur für strategische
Geschäftsführer	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung GmbH
Chausseestraße 17	Zinnowitzer Straße 1
10115 Berlin	10115 Berlin
Tel.: +49 30 / 40 05 43 10	Tel.: +49 30 / 390 88 190
holger.muehlbauer@teletrust.de	s.thuemmel@index.de
www.teletrust.de	www.index.de